

**Gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen
für die Unternehmensgründung,
das neue Handelsgesetzbuch
und seine Auswirkungen
auf deutsche Unternehmer**

Dr. iur. Mehmet KÖKSAL

Gesellschaftsgründung

- Gesetz zu ausländischen Direktinvestitionen (I)
- Bestimmungen des türkischen Handelsgesetzbuches (II)

Gesetz zu ausländischen Direktinvestitionen (I)

Luther Karasek Köksal
Consulting A.Ş.

- Gesetz zu ausländischen Direktinvestitionen: am 17.6.2003 veröffentlicht und in Kraft getreten. Eine ausländische Direktinvestition ist eine von einer ausländischen Person oder einem im Ausland ansässigen türkischen Staatsangehörigen gegründete Filiale oder Gesellschaft oder Beteiligung, wobei die Mindestbeteiligung an Anteilen mindestens 10% betragen muss.

Vorteile des ausländischen Direktinvestitionsgesetzes

Luther Karasek Köksal
Consulting A.Ş.

- Gleichbehandlung
- Kein Zwang für die Investitionserlaubnis
- Kein Mindestkapitalzwang
- Freie Wahl der Rechtsform
- Freier Gewinntransfer ins Ausland
- Erschwerte Enteignung
- Schiedsgerichtsbarkeit

1. Gleichbehandlung

- Ausländische Investoren sind türkischen Investoren gleichgestellt. Deshalb kann ein ausländischer Investor wie ein türkischer Geschäftsmann die Gesellschaftsform frei wählen, gesetzlich bestimmtes Mindestkapital investieren.

2. Kein Zwang für die Investitionserlaubnis

Luther Karasek Köksal
Consulting A.Ş.

- Vor dem Inkrafttreten des ausländischen Direktinvestitionsgesetzes musste man die Erlaubnis von türkischen Schatzamt einholen. Dies ist nicht mehr der Fall. Durch einfache Eintragung ins Handelsregister kann die Gesellschaft gegründet werden.

3. Kein Mindestkapitalzwang

- Vor dem Gesetz für ausländischen Direktinvestitionen betrug das Mindestkapital für ausländische Investitionen 50.000,- USD. Diese Regelung wurde abgeschafft.

4. Freie Wahl der Rechtsform

- Zuvor konnten ausländische Investitionen nur als Kapitalgesellschaft gegründet werden. Nach dem Gesetz können ausländische Investoren eine der Gesellschaftsformen nach türkischen OR und HGB frei wählen.

5. Freier Gewinntransfer ins Ausland

Luther Karasek Köksal
Consulting A.Ş.

- Gewinne, in Form von Nettogewinnen, Gewinnanteilen, Verkauf von Investitionen, Entschädigungen, erworbenes Geld für Lizenzvergabe, Beiträge aus Management oder aus ähnlichen Abkommen resultierende Erträge und mitgebrachte ausländische Kredite und deren Zinsen, die aus Aktivitäten von ausländischen Investitionen in der Türkei erwirtschaftet werden, dürfen durch die Banken oder sonstige private Geldinstitute frei ins Ausland transferiert werden.

6. Erschwerte Enteignung

- Gemäß den jetzt gültigen Vorschriften dürfen ausländische Direktinvestitionen nicht enteignet oder verstaatlicht werden, solange nicht ein öffentliches Interesse dies notwendig macht und solange nicht eine entsprechende Entschädigung als Gegenwert geleistet wurde.

7. Schiedsgerichtsbarkeit

- Für die Lösung von Konflikten, die aus Investitionsverträgen hervorgehen und die Gegenstand von Privatrecht sind, oder Konflikte, die aus Verträgen oder öffentlichen Dienstleistungskonzessionen hervorgehen, die ausländische Investoren mit Verwaltungseinrichtungen eingegangen sind, können neben den zuständigen und kompetenten Gerichten auch nationale oder internationale Schiedsverfahren oder andere Konfliktlösungsmethoden angewandt werden unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Vorschriften erfüllt und die Parteien sich einig sind.

Ausländisches Personal

- Durch das Gesetz wurden ausländische Investoren türkischen gleichgestellt, Gründungen erleichtert und ausländische Investitionen gefördert. Auch die Beschäftigung bei sog. sonder-ausländischen Direktinvestitionen wurde erleichtert und durch eine Durchführungsverordnung die Arbeitserlaubniserteilung für Schlüsselpersonal bei diesen Investitionen erleichtert. Diesbezüglich wurde eine Verordnung erlassen.

Die Verordnung über die Beschäftigung ausländischen Personals findet auf als Schlüsselpersonal bei sonder-ausländischen Direktinvestitionen einzustellendes ausländisches Personal Anwendung.

Eine Sonder-Direktinvestition liegt vor, wenn die Gesellschaft oder Filiale mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- 1) Der Kapitalanteil des ausländischen Teilhabers muss mindestens eine Summe von 400.000 YTL betragen und die Gesellschaft oder die Filiale muss im letzten Jahr einen Mindestumsatz von 30 Mio. YTL gemacht haben.
- 2) Der Kapitalanteil des ausländischen Teilhabers muss mindestens eine Summe von 400.000 YTL betragen und die Gesellschaft oder die Filiale muss im letzten Jahr einen Exportumsatz von 1 Mio. USD gemacht haben.
- 3) Der Kapitalanteil des ausländischen Teilhabers muss mindestens eine Summe von 400.000 YTL betragen und die Gesellschaft oder die Filiale muss im letzten Jahr bei der Anstalt für Sozialversicherung mindestens 250 Beschäftigte versichert haben.
- 4) Die Gesellschaft oder Filiale muss im Falle einer neuen Investition eine Mindestsumme von 10.000.000 YTL investieren.
- 5) Die Muttergesellschaft muss, außer in dem Land, wo sie ihre Zentrale hat, mindestens in einem weiteren Land eine Investition getätigt haben.

Nach dieser Durchführungsverordnung handelt es sich um **Schlüsselpersonal**, wenn es von einer in der Türkei ansässigen Firma, die eine juristische Person sein muss, angestellt wurde und mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllt:

- 1) Die beschäftigte Person arbeitet in der Unternehmensleitung oder in einer anderen Führungsposition.
- 2) Die beschäftigte Person leitet die ganze Firma oder eine Abteilung des Betriebes.
- 3) Die beschäftigte Person arbeitet als Prüfer und prüft und kontrolliert das Revisions-, Verwaltungs- und technische Personal.
- 4) Die beschäftigte Person stellt Personal ein und ist auch berechtigt, Personal zu entlassen oder diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

Von diesen Bereichen muss der als „Schlüsselpersonal“ beschäftigten Person mindestens eine dieser Aufgaben zukommen oder sie muss entsprechend diesen Themen Kompetenzen haben und die Position eines Firmenteilhabers, Vorstandsvorsitzenden, Vorstandsmitgliedes, Generaldirektors, Gehilfe des Generaldirektors, Firmendirektors, Gehilfe des Firmendirektors oder eine ähnliche Stellungen inne haben.

- Die beschäftigte Person ist Wissensträger von Grundwissen über Dienstleistung, Forschung und Entwicklung, Geräte und Anlagen, Technik oder Leitung.
- In einem Verbindungsbüro wird nur eine Person als Schlüsselpersonal zugelassen, die von der Muttergesellschaft im Ausland für diese Position bevollmächtigt worden ist.

Bestimmungen des türkischen Handelsgesetzbuches (II)

Luther Karasek Köksal
Consulting A.Ş.

1. Gesellschaftsformen
2. Grundlagen einer GmbH und Gründung
3. Grundlagen einer GmbH und Gründung nach dem Entwurf
4. Grundlagen einer AG und Gründung
5. Grundlagen einer AG und Gründung nach dem Entwurf

1. Gesellschaftsformen

Das türkische Gesellschaftsrecht kennt, vergleichbar dem deutschen, zwei Arten von Gesellschaften: Personen- und Kapitalgesellschaften. Gemäß Art. 520 ist unabdingbare Voraussetzung für das Vorliegen einer Personengesellschaft ein Vertrag, der auf einen gemeinsamen Zweck gerichtet ist. Alle Gesellschaften zum Zwecke der Gewinnerschaffung sind im türkischen Handelsgesetzbuch im Art. 136 nach dem “numerus clausus”-Prinzip geregelt. Demnach sind

Personengesellschaften: Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft.

Kapitalgesellschaften: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited şirket), Aktiengesellschaft (anonim şirket), Kommanditgesellschaft auf Aktien (sermayesi paylara bölünmüş şirket).

Gemeinsame Merkmale des türkischen und deutschen Gesellschaftsrechts

- Es gilt das “numerus clausus”-Prinzip.
- Rechtspersönlichkeit wird durch Eintragung in das Handelsregister erworben.
- Der Gesellschaftsvertrag ist in schriftlicher Form zu verfassen. Die notarielle Beglaubigung der Unterschriften der Gründer ist notwendig.
- Für die Eintragung einer GmbH und einer AG in das Handelsregister bedarf es keiner Genehmigung des Gesellschaftsvertrages vom Industrie- und Handelsministeriums.
- Alle Handelsgesellschaften besitzen mit Eintragung die Kaufmannseigenschaft.
- Zu beachten sind Sondergesetzgebungen wie Kapitalmarktgesetz und Bestimmungen für Banken, Leasing, Sonderfinanzierungsgesellschaften und Versicherungen.

2. Grundlagen einer GmbH und Gründung

Luther Karasek Köksal
Consulting A.Ş.

- a. Gründung
- b. Gesellschafter
- c. Mindestkapital
- d. Organe
- e. Haftung

2. a. i. Gründung

- Die Gründung einer GmbH erfolgt in drei Schritten:

a) Gesellschaftsvertrag:

Der Gesellschaftsvertrag muss schriftlich abgefasst werden. Alle Gründer müssen unterschreiben. Die Unterschriften werden notariell beglaubigt. Die gesetzlichen Mindestanforderungen müssen im Vertrag enthalten sein.

2. a. ii. Gründung

b) Einzahlung des Grundkapitals:

Das Grundkapital kann bei der Gründung eingezahlt werden. Da aber keine Einzahlungspflicht existiert, kann es von den Gründern zur Einzahlung verpflichtet werden. In diesem Fall muss es spätestens in drei Jahren eingebracht werden.

2. a. iii. Gründung

c) Eintragung und Bekanntmachung:

Nachdem alle Unterlagen fertiggestellt sind und beim Handelsregister eingereicht wurden, wird die Gesellschaft eingetragen und im Handelsblatt veröffentlicht. Durch die Eintragung erwirbt die Gesellschaft Rechtspersönlichkeit und Handlungsfähigkeit.

2. a. iv. Gründung

Gründungsunterlagen:

- Firmierung
- Adressen und Nationalitäten der Gesellschafter
- Vollmacht für die Gründung
- Handelsregisterauszug
- Satzung
- Unterschriftenerklärung
- Gesellschafterbeschluss
- Mietvertrag
- Verpflichtungserklärung
- Erklärung zur Registrierung bei der Handelskammer
- Gründungserklärungsformular
- Passbilder von den Gesellschaftern
- Übersetzte Kopie des Ausweises
- Steuernummerbescheinigung

2. b. Gesellschafter

- Die GmbH (limited şirket) wird im türkischen HGB in Art. 504 definiert. Demgemäß sind Gesellschafter **mindestens zwei** natürliche und/oder juristische Personen.
- 50 Gesellschafter bilden die Obergrenze.
- Beide Gesellschafter können ausländische Staatsangehörige sein.
- Das Abfallen auf eine Einmanngesellschaft führt nicht automatisch zur Auflösung der GmbH, vielmehr ist ein Gerichtsurteil erforderlich.

2. c. Organe

- Die türkische GmbH besitzt nach dem Gesetz üblicherweise zwei Organe: Die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführer.
- Hier ist darauf hinzuweisen, dass auch ein ausländischer Staatsbürger Geschäftsführer einer GmbH sein kann.
- Bei mehr als 20 Gesellschaftern gibt es ein weiteres Organ: die Kontrolleure.

2. d. Mindestkapital

- Das Stammkapital beträgt z.Zt. mindestens 5.000,- YTL (ca. 2.600,- €). Der Mindestwert eines Anteils darf 25,- YTL nicht unterschreiten.

2. e. Haftung

- Die Gesellschafter haften gegenüber Dritten nur mit der Stammanlage, nicht mit ihrem persönlichen Vermögen. Eine Ausnahme hiervon bilden Schulden der Gesellschaft gegenüber dem Staat, z.B. Steuer- und Sozialversicherungsprämien schulden. Diese können, entsprechend der Gesellschaftsanteile der einzelnen Gesellschafter, persönlich eingetrieben werden. Hält ein Gesellschafter 10% an einer GmbH z.B., so haftet er mit 10% der staatlichen Gesamtschulden der GmbH mit seinem privaten Vermögen.

3. Grundlagen einer GmbH und Gründung nach dem Entwurf

Luther Karasek Köksal
Consulting A.Ş.

- a. Gründung
- b. Gesellschafter
- c. Mindestkapital
- d. Organe
- e. Haftung

3. a. Gründung

- Nach dem Entwurf kann eine GmbH für jeden Zweck, der gesetzlich nicht verboten ist, gegründet werden (Art. 573/3).
- Der Gesellschaftsvertrag muss schriftlich abgefasst werden und die Unterschriften der Gesellschafter müssen notariell beglaubigt sein (Art. 575).
- Die Gesellschaft wird dadurch gegründet, dass die Gründer ihren Willen erklären, das Stammkapital voll verpflichten und das Barkapital vollständig bezahlen (Art. 585).
- Die Rechtspersönlichkeit wird durch Eintragung in das Handelsregister erworben (Art. 588).

3. b. Gesellschafter

- GmbH wird aus einem Gesellschafter oder mehreren gegründet. Die Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen sein (Art. 573).
- Die Zahl der Gesellschafter darf 50 nicht übersteigen (Art. 574).
- Ist die Zahl der Gesellschafter auf einen gesunken, so ist dies innerhalb von sieben Tagen zu registrieren und zu veröffentlichen (Art. 574).

3. c. Mindestkapital

- Das Mindestkapital der GmbH beträgt 25.000,- YTL. Dieser Betrag kann durch den Ministerialrat bis auf das Zehnfache erhöht werden (Art. 580).
- Das Stammkapital kann auch als Sachanlage eingebracht werden (Art. 581).

3. d. i. Organe

- Generalversammlung, Direktoren und Kontrolleure sind die Organe der GmbH (Art. 616 ff.).
- Anders als nach geltendem Recht wird der Kontrolleur als Organ mit einem Verweis auf die Vorschriften der AG bestimmt. Nach geltendem Recht besteht der Zwang eines Kontrolleurs als Organ nur bei einer GmbH mit mehr als 20 Gesellschaftern.

3. d. ii. Organe

- **Generalversammlung:** Der Entwurf benutzt nicht mehr den Begriff “Gesellschafterversammlung”. Die Generalversammlung wird von den Direktoren einberufen.
- Jeder Anteil ergibt ein Stimmrecht.
- Wenn nicht anders im Gesetz oder in der Satzung geregelt wurde, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen (Art. 620).

3. d. iii. Organe

- **Direktoren:** Die Vertretung und Führung der Gesellschaft wird durch die Satzung geregelt.
- Anders als nach geltendem Recht kann auch der Gesellschafter der juristischen Person als Geschäftsführer bestellt werden (Art. 623/2).
- Mindestens ein Gesellschafter muss als Direktor bestellt werden (Art. 623/1).
- Wurden mehrere Direktoren bestellt, so wird einer davon durch die Generalversammlung als Präsident gewählt (Art. 624/1).
- Die Beschlüsse werden durch Mehrheit getroffen, wenn mehrere Direktoren bestellt sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend (Art. 624/3).
- Mindestens einer der Direktoren muss in der Türkei ansässig und Alleinvertretungsberechtigter sein (Art. 628). Nach dieser Bestimmung bleibt die gemeinsame Vertretungsregel sinnlos.

3. e. Haftung

- Die Gesellschafter haften für die Schulden der Gesellschaft nicht. Sie haften nur für die Zahlung des von ihnen verpflichteten Stammkapitals und andere Zahlungsverpflichtungen aus der Satzung (Art. 573/2).
- Die Gesellschaft haftet für die Schulden nur mit dem Firmenvermögen (Art. 601).
- Für unerlaubte Handlungen des zur Vertretung und Geschäftsführung Befugten haftet die Gesellschaft (Art. 623). Ob die Gesellschaft den Vertreter in Regress nehmen kann, ist nicht im HGB geregelt. Nach den allgemeinen Regeln kann die Gesellschaft jedoch Regressansprüche geltend machen.

4. Grundlagen einer AG und Gründung

Luther Karasek Köksal
Consulting A.Ş.

- a. Gründung
- b. Gesellschafter
- c. Mindestkapital
- d. Organe
- e. Haftung
- f. Haftung der Vorstandsmitglieder

4. a. Gründung

- Die Aktiengesellschaft in der Türkei kennt zwei Gründungsformen:
- Einheitsgründung (Art. 303) und
- Stufengründung (Art. 281 ff.).

4. a. i. Einheitsgründung

- Die Einheitsgründung ist dadurch charakterisiert, dass die Gesellschafter bei Gründung der AG im Vorfeld sämtliche Aktien der Gesellschaft übernehmen. Die Gründung selbst erfolgt wie folgt:
 - a) Feststellung der Satzung,
 - b) Einzahlung des Grundkapitals sowie
 - c) Eintragung und Bekanntmachung

4. a. ii. Stufengründung

- Die Stufengründung ist dadurch gekennzeichnet, dass im Gründungsstadium die Gründer einen Teil der Aktien selbst übernimmt und der Rest beim Publikum untergebracht wird. Die formale Abwicklung gleicht der Einheitsgründung mit folgenden Besonderheiten:
 - a) Feststellung und Unterzeichnung der Satzung,
 - b) Genehmigung der Satzung durch den Kapitalmarktausschuss,
 - c) Genehmigung durch das Industrie- und Handelsministerium,
 - d) Eintragung beim Kapitalmarktausschuss,
 - e) Genehmigung durch die Gründungsversammlung,
 - f) 10% des Grundkapitals sind auf ein Sperrkonto der Firma einzuzahlen, und
 - g) Registrierung der Aktien für das Publikum beim Kapitalmarktausschuss.

4. b. Gesellschafter

- Die AG besteht aus **mindestens fünf** natürlichen oder juristischen Personen

4. c. Mindestkapital

- Das Stammkapital der AG darf gemäß Art. 272 des türkischen HGB nicht unter 50 Mrd. TL (ca. 26.400,- €) liegen. Es kann in Form von Geld- oder Sachleistungen eingebracht werden. Nach dem türkischen HGB ist es nicht erforderlich, die gesamte Summe sofort zu entrichten. Es genügt, wenn seitens der Gesellschafter in der Satzung eine Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Zahlung abgegeben wird. Im Entwurf wird die Höhe des Kapitals nicht geändert.

4. d. Organe

- Das türkische HGB sieht als Mindestvoraussetzung drei Organe vor:
- Generalversammlung,
- Vorstand und
- Kontrolleure.

4. d. i. Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist das Beschlussorgan. Sie ist als oberstes Organ maßgebend für alle wichtigen und wesentlichen Entscheidungen im Interesse der Gesellschaft.
- Die Generalversammlung wird ordentlich und außerordentlich abgehalten.
- Jeder Anteil gibt ein Stimmrecht.
- Vertretung durch Vollmacht ist möglich.
- Grundsätzlich werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen.

4. d. ii. Vorstand

- Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.
- Er leitet und vertritt die Gesellschaft nach außen. Der Umfang der Vertretung wird durch den Gegenstand der Gesellschaft begrenzt.
- Der Vorstand besteht aus **mindestens drei natürlichen** Personen die gleichzeitig Aktionäre der AG sein müssen.
- Die Mitglieder des Vorstands dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden, können jedoch wiedergewählt werden.
- Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit getroffen. Die Versammlungsfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. In der Satzung kann etwas anderes geregelt werden.
- Die Vorstandsmitglieder können einander nicht vertreten.
- Nur schriftlich erfasste und unterschriebene Beschlüsse sind gültig.
- Die Aufgaben können zwischen den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt oder die ganzen Aufgaben einem Mitglied übertragen werden.

4. d. iii. Kontrolleure

- Die Kontrolleure verkörpern die Funktion eines Aufsichtsrates.
- Sie bestehen aus maximal fünf Personen und überwachen die Tätigkeit der AG und des Vorstandes.
- Die Mitglieder dieses Gremiums müssen nicht Aktionäre sein.
- Sie werden bei der Gründung für die Dauer von einem Jahr, danach für drei Jahre bestellt.
- Die Mitgliedschaft ausländischer natürlicher oder juristischer Personen ist zu einer bestimmten Quote an die türkische Staatsangehörigkeit geknüpft (mehr als die Hälfte müssen türkischer Staatsangehörige sein). Erst wenn diese erfüllt ist, kann ein Ausländer Kontrolleur sein.

4. e. Haftung

- Die AG haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter haften daher nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für Verbindlichkeiten
- Im Rahmen der Geschäftsleitung haftet der Vorstand für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gegenüber den Aktionären. Bei Missbrauchstatbeständen ist die Haftung einzelner Vorstandsmitglieder gegenüber den Aktionären oder Gesellschaftsgläubigern denkbar. Grundsätzlich besteht eine Exkulpationsmöglichkeit. Soweit der Vorstand seine Amtsgeschäfte nicht ordnungsgemäß führt, kann diesen ebenfalls eine Haftung treffen.

5. Grundlagen einer AG und Gründung nach dem Entwurf

Luther Karasek Köksal
Consulting A.Ş.

- a. Gründung
- b. Gesellschafter
- c. Mindesteinlage
- d. Organe
- e. Haftung
- f. Haftung der Vorstandsmitglieder
- g. Haftung der Prüfer und Handlungsprüfer

5. a. Gründung

- Der Entwurf kennt nur die Einheitsgründung. Die Stufengründung wird abgeschafft.
- Die Gründung kann sowohl Bar- als auch Sachanlagengründung sein.
- Die Satzung muss schriftlich abgefasst sein und die Unterschriften müssen notariell beglaubigt sein (Art. 339).
- Anders als bisher: Der Notar erfasst eine Erklärung vom Amts wegen, dass “die gesamten Anteile durch die Gründer verpflichtet wurden” (Art. 341).

5. a. i. Gründung

- Ein Gutachter wird durch das Landgericht (Handelskammer) beim Sitz der zu gründenden Gesellschaft bestellt, um den Wert der Sachanlage festzustellen (Art. 343).

5. a. ii. Gründungsunterlagen

- Die schriftliche und von den Gründer unterschriebene Satzung.
- Notarielle Beglaubigung und Erklärung.
- Der Brief der Bank bezüglich der Kontos an das Handelsregister.
- Gründererklärung (Art. 349).
- Bewertungsbericht.
- Bericht des Handlungsprüfers (Art. 351).
- Alle Verträge bezüglich der Gründung und zwischen den Gründern.
- Gerichtsbeschluss über den Wert der Sachanlage.
- Andere vom Handelsregister verlangte Unterlagen.

5. b. Gesellschafter

- Für die Gründung einer Aktiengesellschaft wird vorausgesetzt, dass ein oder mehrere Anteilsinhaber vorhanden sind (Art. 338).
- Somit ist nach dem Entwurf die Ein-Mann-AG möglich.

5. c. Mindesteinlage

- Die Haupteinlage, deren volle Höhe im Gesellschaftsvertrag verpflichtet wurde, darf nicht unter 50.000,- YTL sein (Art. 332).
- Die Anfangseinlage einer zum eingetragenen Kapitalsystem gehörenden Nichtpublikums-AG darf nicht unter 100.000,- YTL liegen.
- 25% der Einlage wird auf dem zu eröffnenden Konto blockiert. Das Konto muss auf den Namen der zu gründenden Gesellschaft lauten (Art. 345).

5. d. Organe

- Organe der Aktiengesellschaft sind laut Entwurf:
- Generalversammlung,
- Vorstand und
- Kontrolleure.

5. d. i. Generalversammlung

- Die **Generalversammlung** wird in Art. 407-424 geregelt. Die Anteilhaber machen ihre Rechte aus dem Geschäft in der Generalversammlung geltend (Art. 407).
- Delegierte Mitglieder und mindestens eines der Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein.
- Die allgemeine Versammlungsfähigkeit ist durch die Vertretung von mindestens $\frac{1}{4}$ des Kapitals gegeben (Art. 418), es sei denn, dies ist im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag anders geregelt.

5. d. ii. Generalversammlung

- Die Entscheidungen werden in der Regel durch die Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen.
- Sonderstimmmehrheiten für bestimmte Entscheidungen enthält Art. 421 Abs. 2. :
 - a) Entscheidungen, die neue Verpflichtungen für die Bilanzlücken bringen und die Sitzverlegung ins Ausland vorsehen, werden **einstimmig** durch die Anteilshaber getroffen.
 - b) Entscheidungen, die die vollständige Änderung des Gegenstandes der Gesellschaft, die Schaffung von Prioritätsaktien und die Übertragungsbeschränkung der Namensaktien betreffen, werden mit 75% der Aktienhaber getroffen.
 - c) Entscheidungen, die mit mindestens 50% der Aktienhaber beschlossen werden:
 - jegliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - Entscheidungen über Fusion, Teilung und Änderung der Gesellschaftsart.

5. d. iii. Vorstand

- Der **Vorstand** wird in Artikel 359 geregelt. Die Besonderheiten des Entwurfes lauten insoweit wie folgt:
- Der Vorstand kann aus einer Person oder mehreren Personen bestehen.
- Der Zwang des geltenden Rechts, dass Vorstandsmitglieder gleichzeitig Anteilsinhaber sein müssen, wird aufgehoben. Außenstehende dritte Personen können auch als Vorstandsmitglieder bestellt werden.

5. d. iv. Vorstand

- Mindestens einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder muss sich in der Türkei aufhalten und türkischer Staatsangehöriger sein.
- Natürliche Personen als Vorstandsmitglied müssen voll geschäftsfähig sein.
- Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss einen Hochschulabschluss vorweisen können.
- Besteht z.B. der Vorstand aus einer Person, so muss er
 - sich in der Türkei aufhalten,
 - türkischer Staatsangehöriger sein
 - In diesem Fall macht der Entwurf eine Ausnahme vom Hochschulabschlusszwang.

5. d. v. Vorstand

- Wird eine juristische Person zum Vorstandsmitglied gewählt, so ist auch eine natürliche Person als Vertreter der juristischen Person einzutragen bzw. zu registrieren. Außerdem wird dies auf der Webseite der Gesellschaft bekannt gegeben (Art. 359 Abs. II). Aufgrund dieser Regelung wird von vielen vertreten, dass der Entwurf insoweit einen “Webseitenzwang” einführt. Man kann sagen, dass eine AG, deren Vorstandsmitglied oder Mitglieder juristische Personen sind, in jedem Fall eine eigene Webseite benötigt.

5. d. vi. Kontrolleure

- Die Regelungen über **Kontrolleure** werden völlig geändert. Die Finanzberichte und der Jahresbericht sind von Prüfern zu prüfen. Fehlt diese Prüfung, so gelten diese als nicht ausgestellt (Art. 397).
- Der **Prüfer** wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Konzernprüfer wird durch die Generalversammlung der Hauptgesellschaft gewählt.
- Die Wahl der Prüfer wird im Handelsregisterblatt und auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht (Art. 399).

5. d. vii. Kontrolleure

- Als Prüfer können nur unabhängige Prüfergesellschaften gewählt werden (Art. 400). Bei der kleinen AG kann davon abgesehen werden und anstelle der Prüfergesellschaft zwei vereidigte Finanzprüfer oder zwei Steuerberater als Prüfer ernannt werden.
- Grundsätzlich darf der Prüfer nicht ausgewechselt werden. Das Handelsgericht am Ort des Firmensitzes kann den Prüfer aufgrund Antrags des Vorstandes oder der Minoritätsinhaber von mindestens 10% des Kapitals aus Gründen der Persönlichkeiten des gewählten Prüfers, insbesondere in Fällen, in denen die Parteilosigkeit des Prüfers in Frage gestellt werden, entlassen und einen neuen Prüfer ernennen (Art. 399 Abs. II).

5. e. Haftung

- Die AG haftet für Schulden nur mit ihrem Vermögen (Art. 329).
- Wegen unwahrheitsgemässer Erklärungen und Unterlagen haften diejenigen, die diese vorbereitet oder erklärt haben, und schuldhaft daran beteiligt waren (Art. 549).

5. f. Haftung der Vorstandsmitglieder

Luther Karasek Köksal
Consulting A.Ş.

- Das rechtliche Verhältnis zwischen Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern wird als Auftrag bezeichnet. Aus diesem Grund unterstehen die Vorstandsmitglieder der Sorgfaltspflicht.
- Bei einer eventuellen Schadensersatzklage muss bewiesen werden, dass die Sorgfaltspflicht verletzt wurde.
- Der Entwurf bringt folgende Neuigkeiten für die Haftung der Vorstandsmitglieder:

5. f. i. Haftung der Vorstandsmitglieder

Luther Karasek Köksal
Consulting A.Ş.

- Das Prinzip der institutionellen Geschäftsführung wurde angenommen.
- Die Sorgfaltspflicht bei der Prüfung unwahrscheinlicher Erklärungen und Unterlagen und bei jeglichen strukturellen Änderungen der Gesellschaft wird erschwert.
- Erkennen die Vorstandsmitglieder am Anfang, dass die Gesellschafter der Einlagepflicht nicht nachkommen können, so sind sie für die Folgen verantwortlich, wenn sie diese trotzdem annehmen.

5. f. ii. Haftung der Vorstands- mitglieder

Luther Karasek Köksal
Consulting A.Ş.

- Die Haftung der Vorstandsmitglieder besteht sowohl der Gesellschaft als auch den Gläubigern und Anteilsinhabern gegenüber.
- Im Falle einer Befugnisübertragung ist die Haftung auf die Aufsichtspflicht beschränkt.
- Nach dem Entwurf besteht gesamtschuldnerische Haftung.

5. g. Haftung der Prüfer und Handlungsprüfer (Artikel 554)

Luther Karasek Köksal
Consulting A.Ş.

- Für diese Haftung gilt das Verschuldensprinzip.
- Prüfer, die Bücher, Bilanzen, finanzielle Tabellen und Berichte der Gesellschaft prüfen, haften Anteilssinhavern, Gesellschaft und Gläubigern gegenüber, wenn ein Schaden entstanden ist.
- Die Handlungsprüfer, die die Gründung, Kapitalerhöhung oder -minderung, Fusion, Umwandlung oder Teilung geprüft haben, haften Anteilssinhavern, Gesellschaft und Gläubigern gegenüber ebenfalls, wenn ein Schaden entstanden ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!